

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Merseburg

Beschluss



34 OWi 129 Js 10858/23 (247/23)

25.05.2023

Rechtskräftig seit

Merseburg, den

als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

In der Bußgeldsache

gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

wird gegen den Betroffenen wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine Geldbuße von 55,00 € festgesetzt.

Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 3, 41, 49 StVO, 24 StVG, §§ 1, 3 BKatV i.V.m. Tabelle 1 Nr. 11.3.4 BKat.

Gründe:

Der Betroffene hat gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde – Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt Zentrale Bußgeldstelle – vom 12.12.2022 (AZ: 3809-325610-2) fristgerecht Einspruch eingelegt.

Mit dem Bußgeldbescheid wird der Betroffene beschuldigt, innerhalb geschlossener Ortschaften die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 24 km/h überschritten zu haben.

Bei der Festsetzung der Geldbuße ist das Gericht von der Regelgeldbuße gem. Ziffer 11.3.4 BKat ausgegangen und hat die Geldbuße aufgrund des Nachverhaltens des Betroffenen die Geldbuße von 115,00 Euro auf 55,00 Euro reduziert.

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Merseburg, 13.06.2023



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.

Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.